



**GEMEINSAME STELLUNGNAHME**  
**VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.**  
**UND**  
**BUNDESVERBAND AUDIOVISUELLE MEDIEN E.V.**  
**ZUR NOVELLE DES FILMFÖRDERGESETZES 2024**

Berlin/Hamburg, im April 2022

Die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Entbürokratisierung des Zuwendungsrechts, der Zusammenarbeit mit den Ländern und der Nutzung der Potenziale digitaler Standardisierung begrüßen wir und hoffen auf entsprechende Umsetzung. Mit der Filmförderungsnovelle sollen die Filmförderinstrumente des Bundes und die Rahmenbedingungen des Filmmarktes neu geordnet, vereinfacht und transparenter gemacht werden. Dies in enger Abstimmung mit der Filmbranche und den Ländern. Die Novelle des FFG sollte dabei im Kontext sämtlicher Fördermaßnahmen und Anreizmodelle gesehen werden.

In dieser gemeinsamen Stellungnahme stellen wir die Einschätzung zum Änderungsbedarf des FFG und der Schwerpunkte dar, die die nächste Novelle setzen sollte.

### **Betrachtung der Situation vor und während der Corona-Pandemie**

Die Anzahl erstaufgeführter Filme hat in den Jahren vor Corona kontinuierlich zugenommen. Im letzten vorpandemischen Jahr 2019 sind laut Geschäftsbericht der FFA 606 Filme in den Kinos gestartet, davon 252 deutsche Produktionen. Mehr Filme haben jedoch nicht zu mehr Zuschauern geführt. Im Jahr 2019 entfielen nur noch 21% der Ticketverkäufe auf deutsche Filme. Die Top 10 der deutschen Filme machten 54%, die Top 25 machten 85% der verkauften Tickets für deutsche Filme aus. Alle anderen deutschen Filme stehen für nur 15% der Tickets und erreichten durchschnittlich lediglich 16.135 Besucher und Besucherinnen. Zu viele nicht ausreichend budgetierte und finanzierte Filme schaffen es nicht, ein Publikum zu begeistern.

In der aktuellen Situation, die weiterhin unter den Einschränkungen durch die Pandemie leidet, ist eine noch stärkere Konzentration des Publikums auf nur wenige Filme im Mainstream und Arthouse Kino zu beobachten. Viele Filme erreichen kaum noch 10.000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Es ist zu befürchten, dass dieser Trend auch nach der Pandemie anhalten wird.

### **Konzentration der Fördermaßnahmen für Produktion, Verleih und Kino**

Um diesem Trend und damit einhergehend dem Bedeutungsverlust des deutschen Films entgegenzuwirken, ist eine Konzentration der Fördermaßnahmen und eine Modernisierung des FFG im digitalen Zeitalter dringend notwendig.

Weniger Filmprojekte müssen über den gesamten Prozess von der Entwicklung über die Produktion bis zur Vermarktung finanziell besser ausgestattet werden, um die Qualität und den Gesamtumsatz des deutschen Films im Kino zu erhöhen. Eine erhebliche Erhöhung der Referenzfilmförderung gegenüber der Projektfilmförderung, so dass es idealerweise zu einem Verhältnis von 80:20 kommt, wäre ein wichtiger und richtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Zu kurze Entwicklungszeiten, zu geringe Budgets von Kinofilmproduktionen und die fehlende Sichtbarkeit von deutschen Filmen haben zu einem immer kleineren Kinopublikum geführt. Um den Gesamtumsatz im Kinobereich zu erhöhen und den Marktanteil des deutschen Films nachhaltig zu stärken, muss die Qualität der Produktionen und die Sichtbarkeit der deutschen Filme beim Publikum massiv ausgebaut werden.

Das deutsche Fördersystem sollte pro Jahr 30-40 Filme mit einem Budget zwischen 4 und 8 Mio. Euro ermöglichen können, die mit einem adäquaten Budget herausgebracht werden. Eine bessere finanzielle Ausstattung von Produktionen in der Entwicklung und in der Herstellung ist notwendig, um die Qualität der Filme zu steigern und auch in Zukunft gerechte Löhne und Honorare zahlen zu können. Nur eine gute und weit reichende Marketingkampagne zum Kinostart sichert die notwendige Sichtbarkeit im Wettbewerbsumfeld. Die Aufmerksamkeit für einen Kinostart ist für den Erfolg eines Films beim Publikum essenziell. Das gilt für den Mainstream genauso wie für den kulturell wertvollen Film. Nach wie vor ist das Kinoergebnis die wesentliche Determinante für die Erlöse aus nachfolgenden Auswertungsstufen. Aufgrund geringerer Erlöserwartungen sind jedoch in den letzten Jahren die Kampagnenbudgets gesunken, was zu einer kritischen Abwärtsspirale führt, aus der es auszubrechen gilt. Dazu sollten Anreize für Investitionen von Verleihunternehmen in Zukunft stärker gefördert und planbarer gemacht werden. Filme, die produktionsgefördert sind, müssen einen automatischen Zugang zu Absatzförderung haben.

Die Bestandteile der Förderungen an den Herausbringungskosten waren laut FFA Bericht für das Jahr 2019 zu 20% FFA, zu 10% Länderförderungen und zu 0,4% BKM. Knapp 70% waren privatwirtschaftliche Eigenmittel der Verleihunternehmen. Die Absatzförderung (inklusive Medialeistungen) machten in 2019 25% des Fördervolumens aus. Am gesamten Fördervolumen der kulturwirtschaftlichen Förderung der FFA, des Bundes und der Länder macht die Absatzförderung lediglich noch ca. 6% aus. Das ist deutlich zu wenig, um eine relevante Aufmerksamkeit beim Publikum zu erzeugen.

Vermarktungsbudgets für deutsche Filme sollten regelmäßig über bestehende Förderinstrumente ca. 30% der Herstellungsbudgets ausmachen, um so ein größeres Publikum zu erreichen und zum Kinobesuch zu aktivieren. Der VdF hat hierzu bereits einen DFFF-Vermarktungsfonds gefordert, der zur teilweisen Finanzierung der Vermarktung deutscher Filme mit Vermarktungsbudgets in Höhe von mindestens 200.000 Euro und mit Eigenmitteln des Verleihs von mindestens 100.000 Euro dienen soll. Der Eigenanteil des Verleihs soll dabei 30% nicht unterschreiten.

Konsequenterweise muss für einen produktionsgeförderten Film auch die Verleihförderung ohne zusätzlichen Antrag bewilligt werden, um frühzeitig eine marktgerechte Vermarktung sicherstellen zu können.

Die Befugnis für Fernsehsender 40% ihrer Abgaben durch Medialeistungen ersetzen zu können, ist in der sich ändernden Medienlandschaft nicht zeitgemäß und sollte zukünftig nicht möglich sein.

Ein verpflichtender Erlöskorridor zugunsten der Produzierenden ist weder erforderlich noch wirtschaftlich sinnvoll und wird abgelehnt. Individuelle Vereinbarungen über Erlösbeteiligungen sind bereits heute möglich und werden auch vielfach vereinbart. Erlöse können jedoch auch seitens des Verleihs erst geteilt werden, wenn der Verleih seine Herausbringungskosten, inklusive Vertriebsprovision zurückführen konnte. Andernfalls wird sich eine Investition des Verleihunternehmens kaum mehr lohnen.

Eine gesetzliche Verpflichtung wie seitens einiger Produzierenden gefordert, würde zwangsläufig das Risiko der Auswertungsunternehmen über Gebühr erhöhen und somit die Bereitschaft zu investieren stark beeinflussen.

Hingegen schlagen wir vor, die Tilgung der Verleihförderung nicht wie bisher voll an die Förderungsinstitutionen zurückzuführen, sondern jeweils zu 50% an die Produktionen und die Förderinstitutionen. Die Erlössituation der Produktion würde sich so deutlich verbessern. Ergänzend könnte auch der Zeitpunkt, ab dem getilgt werden muss, verändert werden: Wir verweisen auf das „Konzept zur Verbesserung der Erlössituation für die Sparten der Kinokulturwirtschaft“, welches der Verband der Filmverleiher 2020 vorgestellt hat. Dieses zeigt Möglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der Situation in Produktion, Verleih und Kino auf und ist deshalb nach wie vor aktuell.

### **Flexibilisierung der Sperrfristen**

Die traditionelle Auswertungskaskade war bereits vor der Covid-19 Pandemie Geschichte. In Anbetracht der gravierenden Änderungen im Mediennutzungsverhalten und der bereits erfolgten Marktanpassungen für internationale Filme sind die geltenden Sperrfristen für deutsche geförderte Filme anachronistisch, wirtschaftlich nicht sinnvoll und für das Publikum kaum nachvollziehbar.

Dem Kino als erste Auswertungsstufe kommt wirtschaftlich und kulturell ein besonderer Stellenwert zu, es braucht ein exklusives Vermarktungsfenster. Eine schnelle und flexible Auswertung in den nachgelagerten Auswertungsstufen muss jedoch möglich sein, wenn ein Film den wesentlichen Teil des Kinoergebnisses (>90%) eingespielt hat. Dies wird in der Regel nach ca. 9 Wochen erfolgt sein. Eine Exklusivität für die Kinoauswertung sollte daher idealerweise 90 Tage, maximal aber 120 Tage betragen. Mit Augenmaß und in Abstimmung zwischen Produktion, Verleih und Kino oder wie bisher auf Antrag der Produktion bei der FFA, müssen weitere Verkürzungen möglich sein. Nach den in der Pandemie erfolgten dynamischen Anpassungen im Markt sehen wir inzwischen für nicht-geförderte, internationale Filme im Mittel eine Exklusivität von 75 Tagen. Einzelne Vereinbarungen von Verleihfirmen mit Kinobetrieben liegen sogar deutlich darunter. Der für unseren Filmmarkt so wichtige deutsche Film befindet sich somit bei Auswertung und Vermarktung internationalen Filmen gegenüber in einem deutlichen Wettbewerbsnachteil.

Eine etwaige Erlösbeteiligung der Kinos aus nachfolgenden Auswertungen (VOD) zu Lasten von Produzierenden, Investierenden, Lizenznehmenden und Förderinstitutionen lehnen wir hingegen ausdrücklich ab. Denn wenn ein Film im Kino erfolglos bleibt, müssen die Investitionen in späteren Auswertungsstufen zurückgeführt werden können. Um dies zu ermöglichen, sollte sich die Sperrfrist im Falle eines nicht erfolgreichen Filmstarts im Kino daher automatisch nach festzulegenden Parametern und ohne zusätzliche Kompensation verkürzen.

Für die nachfolgenden Auswertungsstufen Bezahlfernsehen und frei empfangbares Fernsehen sind die Sperrfristen entsprechend nach vorne anzupassen (jeweils 4 Monate nach der vorausgehenden Auswertungsstufe, Free-TV also frühestens nach 12 Monaten).

In den Auswertungsstufen nach Kino müssen weiterhin nicht nur Verkürzungen möglich sein, sondern auch einzelne Auswertungen „übersprungen“ werden können, sofern eine alternative Kaskade wirtschaftlich sinnvoller erscheint und die notwendigen Lizenzrechte erworben und marktgerecht abgegolten werden. Dies setzt immer eine bilaterale Einigung zwischen Produzenten und Lizenznehmern voraus.

Bei co-produzierenden Sendern muss für den Produzenten eine Auswertung anderer Auswertungsarten (z.B. Pay-TV) möglich sein. Ein Vorausauswertungsfenster bzw. „Pop-up Fenster“ für die Free-TV Auswertung ist dabei grundsätzlich abzulehnen, da ein solches die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit im Rahmen der Bezahlangebote wie TVoD, SVoD, physische DVD etc. stark reduzieren würde.

Die Verwertung deutscher Filme im Ausland wird durch die derzeitigen langen Sperrfristen teilweise unmöglich und reduziert bzw. verhindert die Refinanzierung der Filme. Problematisch ist, dass auch eine deutsche Sprachfassung eines Films mit Voice-Over oder auch mit Untertiteln als deutsche Sprachfassung im Hinblick auf Sperrfristen gilt. In der Praxis ist allerdings ein deutscher Originalton für den ausländischen Konsumenten nicht relevant oder nachvollziehbar. Für die Praxis wäre es daher hilfreich, die Definition „deutsche Sprachfassung“ für Auslandsverkäufe klarzustellen.

Ziel muss es sein, im Sinne des Filmes, der Produzierenden, Investierenden, Lizenznehmenden und der Förderinstitutionen optimal auszuwerten und bestmögliche Rückflüsse zu generieren.

Wir verweisen auf die zurzeit geführten Gespräche hinsichtlich einer Branchenvereinbarung „Sperrfristen“.

### **Flexibilisierung der Pflicht zur Kinoauswertung**

Filme, die für das Publikum keine Relevanz haben, verstopfen den Auswertungskanal Kino, verwirren und verunsichern das Publikum durch die Atomisierung des Angebots. In der aktuellen Situation sehen wir den deutlichen Trend, dass nicht relevanten kleinere Filme aber auch Filme aus dem sogenannten „Mittelfeld“ verstärkt vom Publikum nicht wahrgenommen werden.

Eine generelle Verpflichtung zur Herausbringung von Filmen im Kino ist nicht mehr zielführend. Filme, die nicht kinotauglich sind, sollten unverzüglich anderen Verwertungsstufen zugeführt werden können, ohne dass dies negative Auswirkungen für Produzierende hinsichtlich etwaiger Produktionsförderungen hat. Bereits mit der Produktionsförderung bewilligte Verleihmittel für die Kinoherausbringung (wie im Absatz „Konzentration der Förderung für Produktion, Verleih und Kino“ gefordert) wäre in diesem Fall an die Förderinstitute zurückzuführen. Wenn trotz erfolgter Produktionsförderung eine Verleihförderung für einen Film durch die FFA oder die beteiligten Länderförderer nicht gewährt wird, sollte auch die Pflicht zur Kinoauswertung entfallen. Von einer Beteiligung der Kinos an den Erlösen nachfolgender Auswertungsstufen ist grundsätzlich abzusehen.

### **Kinoabgabe auf Centerebene**

Die Filmabgabe der Kinos ist in §151 FFG grundsätzlich auf Leinwandebene geregelt. Dabei kommen umsatzabhängig Filmabgabesätze bezogen auf den Vorjahresumsatz zum Ansatz (keine Abgabe bei < 100.000 Euro, 1,8% bei > 100.000 Euro und < 200.000 Euro, 2,4% bei >200.000 Euro und < 300.000 Euro und 3,0% bei > 300.000 Euro). Bei der Berechnung der Filmmiete ist die Kinoabgabe vorabzuziehen. Insofern wird die Filmabgabe von Kinos und Verleih wirtschaftlich getragen.

Die bestehende Systematik ist fehleranfällig und führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand nicht nur für Verleih, sondern auch für die FFA. Regelmäßig haben Kinocenter mit mehreren Leinwänden unterschiedliche Abgabesätze für dieselben. Leider müssen wir bei unseren Überprüfungen feststellen, dass eingesetzte Filme nicht auf den richtigen Leinwänden abgerechnet werden. Falsche Leinwandzuordnungen führen zu falschen Abgabesätzen.

Zwar wird inzwischen in §151 (4) die Möglichkeit eingeräumt, dass die Vertragsparteien bei der Berechnung der Filmabgabe an Stelle der konkreten Abgabesätze der einzelnen Leinwände der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte zugrunde gelegt werden kann. Diese Möglichkeit hat aber in der Abrechnungspraxis nicht zu einer erhöhten Abrechnungstransparenz und -effizienz geführt, da der Verleih nach wie vor keine Kenntnis von den exakten Besucher- und Umsatzzahlen je Leinwand haben. Weiterhin haben die Verleihfirmen offiziell keine Kenntnis über die Abgabepflicht der einzelnen Leinwand.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Abgabepflicht auf Centerebene (Betriebsstätte). Die Anpassung der Abgabepflicht auf einen Prozentsatz pro Center kann abgabeneutral gestaltet werden.

### **Referenzförderung – Ansatz bei der Tilgung von Verleihförderung**

Hinsichtlich der Tilgung von Verleihförderung sind gemäß §125 Absatz 4 FFG Vorkosten und Minimumgarantien für die Herausbringung eines neuen Films nicht vorabzugsfähig, sofern sie durch Förderhilfen im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen finanziert werden. Diese Regelung benachteiligt einseitig die Verleihunternehmen bei dem Einsatz verfügbarer Finanzmittel. Die Projekt-Referenzmittel sollten entsprechend der automatischen Verleihförderung von Creative Europe MEDIA auf Europäischer Ebene angepasst werden, Vorkosten und der Minimumgarantien sollten vorabzugsfähig sein.

### **Filmabgabe der Videoprogrammanbieter**

Auch der Videomarkt befindet sich weiterhin im Umbruch. Das Jahr 2021 endete mit einem Rekordumsatz für den Videomarkt von 2,9 Milliarden Euro (+12%). Der wesentliche Treiber hierfür war jedoch einmal mehr die Nutzung von Streaming (2,1 Milliarden Euro, +32%). Digitale Kauf- oder Leihvideos wurden im Vorjahresvergleich weniger nachgefragt (0,4 Milliarden Euro, -13%), was im Wesentlichen auf die fehlenden neuen Titel durch die pandemiebedingte Produktionslücke zurückzuführen ist. Das physische Videogeschäft war im Jahr 2021 erneut rückläufig und erzielte noch 0,4 Milliarden Euro Umsatz (-25%). Neben fehlenden Neuheiten hat hier auch die Verlagerung hin zu digitalen Formaten in den letzten 2 Jahren noch einmal deutlich zugenommen. Physische Formate machten im Jahr 2022 noch 14% am Videogesamtmarkt aus (95% in 2011).

Unter diesen Voraussetzungen, dem zusätzlich steigenden Kostendruck und der zunehmend angespannten Lage der Unternehmen im physischen Home Video Bereich regen wir an, die Umsatzgrenzen für die Heranziehung zur Videoabgabe nach §152 FFG auf 30 Millionen Euro, statt bisher 20 Millionen Euro anzupassen. Die Abgabesätze sollten konstant bei 1,8% (bis zu 30 Millionen Euro Umsatz) und 2,5% (mehr als 30 Millionen Euro Umsatz) bleiben. Im Sinne einer transparenten Filmabgabe sollte auch bei den Videoprogrammanbietern auf den Kinofilm abgestellt werden.

### **Auswertung der Video-/VOD-Rechte**

Bei der Veräußerung der von Video/VOD-Rechten im Ausland können die Vertriebskosten mit maximal 30% der Lizenzerlöse angesetzt werden (Richtlinie 1 § 29 (1) i.V.m. § 27 (1)). In Anbetracht höherer marktüblicher Provisionen sollte hier ein höherer Prozentsatz von 50% angesetzt werden.

Peter Schauerte

**Geschäftsführer Verband der Filmverleiher e.V.**

**Geschäftsführer Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.**

Über den Verband der Filmverleiher e.V.:

Der Verband der Filmverleiher e.V. (VdF) wurde 1948 gegründet und gehört zu den Gründungsvätern der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Seine Mitglieder repräsentieren über 90 % des jährlichen deutschen Kinobesuchs, ihre Filme decken das gesamte Spektrum des jährlichen Filmangebotes in Deutschland ab. Der Zweck des Verbandes besteht in der Beratung, Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in gemeinsamen Angelegenheiten im In- und Ausland.

Über den Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.:

Der Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVV) wurde 1982 gegründet und vertritt die Interessen der maßgeblichen deutschen Video-Programmanbieter. Zu den Mitgliedsfirmen gehören die Tochterunternehmen der Hollywood-Studios, unabhängige Videoanbieter und als fördernde Mitglieder DVD-Studios und Kopierwerke. Zu den Arbeitsschwerpunkten des BVV gehören u.a. die nationale und internationale Interessenvertretung seiner Mitglieder.